

# Brandschutzordnung

## Nach DIN 14096

Landesinstitut für Schule  
Standort Adolf-Butenandt-Straße 2d  
27580 Bremerhaven

Mai 2025

DIN 14096 Teil B

1. Allgemeines, mit DIN 14096 Teil A
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Verhalten im Brandfall
6. Brand melden
7. Alarmsignale und Anweisungen

Anhang 1: Alarmplan

Anhang 2: Evakuierungsplan

Anhang 3: Piktogramme gemäß Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR  
A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

DIN 14096 Teil C

Freigabe  
Direktor Landesinstitut für Schule  
Mai 2025



---

1. Allgemeines

Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall vor. Alle Mitarbeiter/innen der Dienststelle sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.

In Notfällen ist jede Person zur Hilfeleistung verpflichtet.

**Brände verhüten**

 Feuer, offenes Licht  
und Rauchen verboten

**Verhalten im Brandfall**

---

**1. Ruhe bewahren**

---

**2. Brand melden**  **Notruf: 112**

Wer meldet?  
Was ist passiert?  
Wo ist es passiert?  
Wer ist betroffen?  
Wieviele Verletzte?  
Welche Verletzungen?

---

**3. In Sicherheit bringen** 

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen  
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen  
Keine Aufzüge benutzen  
Anweisungen der Brandschutzhelfer/  
Feuerwehr befolgen  
Sammelpunkt aufsuchen

---

**4. Löschversuch unternehmen** 

Feuerlöscher benutzen  
Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14 096 – A

## 2. Brandverhütung

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten ist jede Person verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird bzw. dass nach Ausbruch eines Brandes und anderen Notfällen eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet ist.

Eine wichtige Voraussetzung des Brandschutzes ist die Ordnung und Sauberkeit im Haus.

Dazu sind insbesondere folgende vorbeugende Brandschutzregelungen und Brandschutzmaßnahmen zu beachten:

- In dem gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.



- Besondere Vorsicht ist in Räumen mit erhöhter Brandlast geboten. Dazu zählen Lager für Papier, Holz, Textilien und unbenutztes Inventar. Rauchen und offenes Licht sind in diesen Räumen verboten. Für Orte, an denen Gefahrstoffe gelagert werden (insbesondere Treibstoffe, andere entzündbare und entzündend wirkende Flüssigkeiten sowie Stoffe mit Gesundheitsgefahren, ferner Druckbehälter mit Gasen), sind zusätzliche Maßnahmen nach geltenden Vorschriften zu treffen. Geräte mit Wärmeabstrahlung dürfen nicht neben brennbaren Materialien aufgestellt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen und technische Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte, abgelaufene oder anderweitig beschädigte Feuerlöscher sind sofort der den Verantwortlichen am Standort zu melden.
- Alle technischen Anlagen sind fristgerecht zu prüfen und zu warten, erkannte Mängel sind zu beseitigen
- Mängel und Störungen, die zu einem Brand führen können, sind unverzüglich den Verantwortlichen am Standort zu melden. Dies gilt insbesondere, wenn Beschädigungen jeder Art an den Brandschutzeinrichtungen feststellbar sind oder wenn die freie Zugänglichkeit zu den Brandschutzeinrichtungen nicht mehr gegeben ist.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE – Vorschriften entsprechen. Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Benutzung befindlichen Geräte abgeschaltet werden.
- Alle E-Geräte werden regelmäßig nach DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft, wobei die Prüfung privater Geräte für den Eigentümer kostenpflichtig gemacht wird.
- Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Brenn-, Schleif- oder Trennarbeiten, mit Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-501)) dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen durchgeführt werden.
- Elektroherde, Kaffeemaschinen oder ähnliche Elektroküchengeräte sind nur in Teeküchen zu benutzen. Bewegliche Geräte müssen auf feuerfesten Flächen stehen und während des Betriebes beaufsichtigt werden. Wasserkocher sind zum Feierabend vom Stromnetz zu trennen (Stecker ziehen).
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und beweglichen Elektrogeräten dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten.

### 3. Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall stellen die entstehenden Rauchgase die Hauptgefahr dar.

Deshalb sind insbesondere folgende vorbeugende Regelungen/Maßnahmen zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung zu beachten:

- Brandschutz- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten, sofern sie nicht mit einer zugelassenen Feststellanlage ausgerüstet sind. Sie dürfen keinesfalls mit Keilen oder sonstigen Gegenständen und Vorrichtungen offengehalten werden.
- Bei Türen, die mit Feststellanlagen offengehalten werden und im Brandfall automatisch schließen, ist unbedingt zu beachten, dass der Schließbereich dieser Türen nicht verstellt wird.
- Um ein Verrauchen von Rettungswegen zu verhindern, sind möglichst die Türen innerhalb und zu dem Bereich zu schließen, der vom Brand betroffen ist, jedoch nicht abzuschließen.
- Das Lagern großer Mengen von brennbaren Materialien ist zu vermeiden. Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen, Materialien sind fachgerecht zu lagern.
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind im Brandfall über die gekennzeichneten Betätigungseinrichtungen in Funktion zu setzen.

### 4. Flucht- und Rettungswege



Fluchtwege sind Flure und Ausgänge ins Freie, über die Personen im Gefahrenfall die bauliche Anlage verlassen und sich in Sicherheit bringen können. Daher sind die Flucht- und Rettungswege ständig von Materialien, welche die Brandlast erhöhen und/oder die Fluchtwegbreite einschränken (z.B. durch das Abstellen von Gegenständen), freizuhalten.

- Jede/r muss sich über die für seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Rettungswege und die Standorte der Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschdecken, Erste-Hilfe-Einrichtungen und den Sammelplatz informieren.
- Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege in den Gebäuden (z.B. Flure, Treppen, dazugehörige Türen und Ausgänge) ist durch die Beschilderung ausgewiesen.
- Flucht- und Rettungswege sind für die Feuerwehr freizuhalten.
- Türen im Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie der Notausgänge müssen sich von innen ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen.
- Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten, Einengungen jeder Art, z.B. durch parkende Fahrzeuge oder Sonstiges, sind in diesen Bereichen verboten.

### 5. Verhalten im Brandfall

Im Alarmierungsfall gilt als oberstes Gebot - Ruhe bewahren!

Es ist dafür zu sorgen, dass alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.

Türen schließen, aber nicht abschließen!

Den Anweisungen von Vorgesetzten und Brandschutz Helfern ist nachzukommen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Die Löschung von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung besteht.

Aufzüge dürfen im Evakuierungsfall nicht benutzt werden.

## 6. Brand melden

Jede/r Beschäftigte hat beim Bemerkten eines Brandes die Feuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen.

Bei einer Brandmeldung ist über die Rufnummer der Feuerwehr 112 ein Notruf abzugeben, anschließend ist die Dienststellenleitung Tel. 0421-361-8352 zu informieren.

Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.

### Inhalt der Meldung

<b>Wo brennt es?</b>	<b>Genau Bezeichnung des Brandortes, Ort, Straße, Hausnummer, Etage usw.</b>
<b>Was brennt?</b>	<b>Kurze Beschreibung der Notfallsituation, damit die Feuerwehr erkennen kann, welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen.</b>
<b>Wie viel brennt?</b>	<b>Wie viele Verletzte sind eventuell zu versorgen, sind Menschen in Gefahr?</b>
<b>Welche Gefahren bestehen?</b>	<b>Mitteilung über mögliche weitere Auswirkungen zum Zeitpunkt des Brandes.</b>
<b>Warten auf Rückfragen!!</b>	<b>Feuerwehr hat eventuell Rückfragen. Die Feuerwehr beendet das Gespräch!</b>

## 7. Alarmsignale und Anweisungen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen!

Akustischer Feueralarm, PC, Rufe.

Anweisungen der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten

Nach Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Feuerwehr Folge zu leisten.

Bei einem größeren Brand bzw. der Gefahr einer schnellen Ausbreitung des Feuers sowie bei einem bestehenden Notzustand mit unmittelbarer Schädigungsmöglichkeit ist die Räumung des gesamten Objekts einzuleiten.

Alarmsignal = Räumungssignal

## Anhang 1: Alarmplan

**Bewahren Sie Ruhe!**

**Holen Sie Hilfe! - Retten Sie andere Personen!**

**Bekämpfen Sie wenn möglich den Brand! - Schalten Sie den Strom ab!**

**Halten Sie die Verkehrswege und die Flächen für die Feuerwehr frei!**

Notruf Feuerwehr: 112

Telefon Dienststellenleitung: 0421 – 361 – 8352

WER meldet?

WAS ist passiert?

WIE VIELE Personen sind betroffen oder verletzt?

WO ist etwas passiert?

WARTEN auf Rückfragen!

## Anhang 2: Evakuierungsplan



Bei Ertönen des Alarmsignals - oder bei befugter Anweisung - sind sofort:  
Die Arbeiten einzustellen.

Alle Fenster und Türen zu schließen  
nicht abschließen -.

Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege verlassen.

Der Aufzug und die Hubfläche für Rollstühle am Eingang Lötzener Straße dürfen nicht benutzt werden.

Ist der Fluchtweg nicht mehr begehbar: an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen (z.B. durch lautes Rufen; Schwenken von Kleidungsstücken).



Die Räume bzw. das Gebäude ohne Panik auf dem kürzesten Weg über Flure und Treppenhäuser zu verlassen.

Bei einer Räumung des Gebäudes darf niemand zurückbleiben.

Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind mitzunehmen!



Sammelplatz aufsuchen: Grünfläche vor dem Haupteingang

Ärztliche Versorgung erfolgt durch den öffentlichen Rettungsdienst. Verantwortlich ist der Technische Einsatzleitung der Feuerwehr.

Auf dem Sammelplatz ist durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle festzustellen, ob Personen vermisst werden. Bei Zweifeln an der Vollständigkeit ist sofort die Feuerwehreinsatzleitung zu informieren.



Die Rückkehr in das Gebäude darf grundsätzlich erst nach Zustimmung durch die Feuerwehr erfolgen.

Anhang 3:           Piktogramme gemäß Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3  
 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

	Rettungsweg-Notausgang mit Zusatzzeichen Richtungspfeil
	Rettungsweg-Notausgang  Links / E001  Rechts / E002
	Sammelstelle E007
	Erste Hilfe E003
	Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen P003
	Rauchen verboten P002
	Feuerlöscher F001
	Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung F004
	Brandmelder F005
	Löschschlauch F002
	Brandmeldetelefon F006

## **DIN 14096 Teil C**

Mitarbeitende mit besonderen Brandschutzaufgaben

Brandschutzhelfer: Schulungen sind noch nicht abgeschlossen.

Sie haben folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Umsetzung der Brandschutzordnung, z.B. Unterstützung bei notwendiger Evakuierung im Gefahrenfall, Führen zum Sammelplatz,
- vorbeugender Brandschutz durch Kontrolle bei Arbeiten mit Feuer oder Hitze und bei Situationen, die zu Bränden führen könnten,
- Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden,
- Einweisen der eintreffenden Feuerwehr.

Weitere Aufgaben werden von der Dienststelle Bremen koordiniert.